

Aus der E-Mail Stadt Leipzig / Amt für Sport vom 18.5.2021 | 18:41

Sehr geehrte Vertreter und Vertreterinnen des Leipziger Sports,
sehr geehrte Damen und Herren,
hinsichtlich der Auslegung des §4 Kontaktbeschränkung in Kombination mit §19 Sport,
Fitnessstudios haben wir uns in den letzten Tagen, im Sinne des Sports, eine rechtliche
Bewertung eingeholt.

Im Ergebnis der rechtlichen Prüfung der aktuellen Sächsischen CoronaSchVO sehen wir die
Kontaktbeschränkung auf zwei Haushalte für den Sportbereich als nicht maßgeblich. Der Logik
des § 19 Sächsische CoronaSchVO zufolge gilt jedoch eine Personenbegrenzung von
höchstens 20 Personen pro Sportfeld.

Schlussfolgernd daraus gilt ab sofort auf den kommunalen Sportanlagen:

1. Grundsätzlich erlaubt sind:

-(Kontakt)Sport in Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich oder auf
Außensportanlagen

-Kontaktfreier Sport (altersunabhängig) in Gruppen (höchstens 20 Personen) auf
Außensportanlagen

2. Unter Auflagen erlaubt sind:

-Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen* für alle (altersunabhängig) mit
Teilnehmerzahlbeschränkung.

*Diese entnehmen Sie der Übersicht (Anlage 1) der geöffneten Sporthallen des AfSp und der
Übersicht (Anlage 2 - wird nachgereicht) der Sporthallen des Amtes für Gebäudemanagement.
Gleiches gilt für die verpachteten Innensportanlagen.

-Kontaktsport auf Außensportanlagen für alle (altersunabhängig) in Gruppen (höchstens 20
Personen)

Auflagen/Maßgaben sind ein tagesaktueller negativer Test¹ und die Kontakterfassung gemäß
§ 6 Sächs CoronaSchVO

Bezüglich der aktuellen Regelung zu qualifizierten Selbstauskunft verweisen wir auf die
Veröffentlichung des SMS: [Qualifizierte Selbstauskunft](#)

Für alle Formen des Trainings gilt: Übungsleiterinnen und Übungsleiter müssen einen
tagesaktuellen negativen Test vorlegen. Die Prüfung des Vorliegens tagesaktueller negativer
Tests und die Kontaktdatenerfassung hat durch die Nutzer selbst zu erfolgen. Bezüglich der
aktuellen Regelung zu qualifizierten Selbstauskunft verweisen wir auf die Veröffentlichung des
SMS: [Qualifizierte Selbstauskunft](#)

Verfügbarkeit der Sportstätten:

Die Sporthallen des Amtes für Sport stehen aufgrund der aktuellen Nutzung durch den
Leistungssport aktuell noch eingeschränkt zur Verfügung.

(Schul-)Sporthallen in der Bewirtschaftung des Amtes für Gebäudemanagement stehen ab
25.05.2021, allerdings nur teilweise für den Vereinssport zur Verfügung. Die aktuelle Übersicht
über die geöffneten bzw. noch geschlossenen Sporthallen wird schnellstmöglich nachgereicht.
Diese Übersicht wird mit Öffnung weiterer Sporthallen des Amtes für Gebäudemanagement
aktualisiert.